Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Düsseldorf

Düsseldorf, 6.08.2014

Neuausfertigung

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

A.I.B GmbH
Wilhelm Bitter Platz 3
45659 Recklinghausen

die seit 14.07.2009 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 15.07.2012 unbefristet erteilt.

Im Auftrag
Steinhäuser

AGENTUR FÜR ARBEIT DÜSSELDORF 31

Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.